

# Einzelarbeitsplätze

Zunehmende Technisierung und Rationalisierung führen zu immer mehr Einzelarbeitsplätzen. Ein besonderes Problem hierbei ist, dass ein Unfall evtl. nicht bemerkt wird und somit die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe nicht unverzüglich in die Wege geleitet werden können.

So ereignete sich auf einem Wasserwerksgelände folgender Unfall:

Beim Rasenmähen mit einem Mini-Traktor am Hang eines begrünten Wasserbehälters kippte der Traktor um und klemmte beide Beine des Beschäftigten so ein, dass sich dieser nicht mehr aus eigener Kraft befreien konnte. Der Beschäftigte war mit einem Mobiltelefon ausgestattet. Jedoch hatte er das Telefon am Lenkrad des Traktors befestigt, weshalb er es nicht erreichen konnte. Folge: Erst nach Stunden konnten die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob die gewählten technischen und organisatorischen Personenschutzmaßnahmen für diesen Einzelarbeitsplatz ausreichend waren.

## Was sind Einzelarbeitsplätze?

Einzelarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen eine Person allein außer Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen Arbeiten ausführt (Alleinarbeit).

Man spricht von ortsgebundenen Arbeiten, wenn diese in einem räumlich eng begrenzten Bereich ausgeführt werden (z. B. Leitwarte) und von ortsungebundenen Arbeiten, wenn die Tätigkeiten in zeitlicher Abfolge in mehreren Bereichen ausgeführt werden (z. B. Überwachungs- und Kontrollarbeiten).

## Rechtliche Grundlagen

Zunächst ist festzustellen, dass Einzelarbeitsplätze generell nicht verboten sind. Gleichwohl ist in einigen BG-Vorschriften festgelegt, dass bei bestimmten Tätigkeiten eine zweite Person anwesend sein muss, z. B. bei

- Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (BGV C5),
- Arbeiten an Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist (BGV D2),
- festgelegten Arbeiten an bestimmten Anlagen der öffentlichen Gasversorgung (BGV C6) und bei
- Schweißarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen (BGV D1).

Falls Einzelarbeitsplätze zulässig sind, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Für „gefährliche Arbeiten“ wird diese For-

derung konkretisiert, indem bei Alleinarbeit eine „Überwachung“ gefordert wird. In der neuen BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ wird diese Forderung wie folgt lauten: „Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.“

Die Beschränkung auf „gefährliche Arbeiten“ ist erforderlich, da ansonsten das Problem „Einzelarbeitsplätze“ eine unlösbare Dimension annehmen würde. Eine abschließende Definition für „gefährliche Arbeiten“ gibt es nicht. Vielmehr sind die spezifischen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

## Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer Ermittlung und einer Bewertung der möglichen Gefährdungen. Sie sollte von der betrieblichen Führungskraft unter Beteiligung des Personal- oder Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und der betroffenen Mitarbeiter durchgeführt werden.

Diese Beurteilung sollte sich nicht auf die klassischen Unfallgefahren beschränken, sondern entsprechend dem ganzheitlichen Präventionsansatz auch die physischen und psychischen Belastungen (Beeinträchtigungen) der Mitarbeiter berücksichtigen.

Mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind in einer der Orientierung dienenden und nicht erschöpfenden Liste zusammengefasst (s. Abb. 1).

Einzelarbeitsplätze werden entsprechend dem Grad der Gefährdung eingeteilt in Arbeitsplätze mit

- ▶ **geringer Gefährdung,**
- ▶ **erhöhter Gefährdung und**
- ▶ **besonderer Gefährdung.**

Arbeitsplätze mit erhöhter oder besonderer Gefährdung gelten als „gefährliche Arbeiten“.

## Arbeitsplätze mit geringer Gefährdung

Bei diesen Arbeitsplätzen bestehen lediglich alltägliche Gefährdungen, die dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen und bei denen zu erwarten ist, dass die Person im Notfall selbst handlungsfähig bleibt (z. B. Büroarbeitsplätze, Gehen in einem Raum oder im Freien, Begehen von Treppen, Betreiben von sicheren Maschinen). Besondere technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen sind hier nicht erforderlich, zumal in der Regel auch ein

Art der Gefährdung	Beispiele
<b>mechanische Gefährdungen:</b>	Absturzstellen, Einzugsstellen, Roll-, Gleit-, Kippbewegungen, bewegliche Maschinen u. Fahrzeuge, trittunsicherer Boden (Fußboden, Gelände)
<b>elektrische Gefährdungen:</b>	Enge, leitfähige Räume, Nässe, Freileitungen
<b>chemische Gefährdungen:</b>	Brand- u. Explosionsgefahren durch Stäube, Dämpfe, Gase; Gesundheitsgefahren durch Rauche, Flüssigkeiten, Gase; Sauerstoffmangel
<b>thermische Gefährdungen:</b>	Heiße Stoffe, z. B. Wasserdampf oder heiße Oberflächen, Hitze, Kälte
<b>Strahlungsgefährdungen:</b>	UV-Strahlung beim Schweißen, Röntgenstrahlung, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Strahlung, Wärmestrahlung, Laserstrahlung
<b>Sonstige Gefährdungen:</b>	Biologische Faktoren, Ertrinkungsgefahr

## Zusätzliche Beeinträchtigungen

<b>Arbeitsumgebungsfaktoren:</b>	Erschwerte Zugangs- u. Fluchtmöglichkeiten, Beleuchtung (Dunkelheit, Blendung, Sichtbehinderung, z. B. durch Nebel), Klima, Lärm, mechanische Schwingungen
<b>physiologische Faktoren:</b>	Muskularbeit (Ermüdung), Arbeitsplatzmaße (Enge), Schichtarbeit, Nachtarbeit
<b>psychologische Faktoren:</b>	Informationsaufnahme, Informationsverarbeitung, Kommunikation

*Nicht erschöpfende Liste möglicher Gefährdungen und Beeinträchtigungen (Abb. 1)*



Mit Objektsicherung ausgestatteter Schacht (Abb. 2)

Telefon zur Verfügung stehen dürfte, um im Notfall Hilfe herbeiholen zu können.

### Arbeitsplätze mit erhöhter Gefährdung

Bei diesen Arbeitsplätzen ergab die Beurteilung, dass eine Gefährdungsart entsprechend Abb. 1 vorliegt und zu erwarten ist, dass die Person im Notfall selbst handlungsfähig bleibt. In diesen Fällen sind besondere organisatorische oder technische Personenschutzmaßnahmen (Überwachungs- oder Meldesysteme) erforderlich. Als Meldeeinrichtungen für Notfälle eignen sich hier auch willensabhängige Meldesysteme (z. B. Mobiltelefone).

Ein Beispiel für eine Arbeit mit erhöhter Gefährdung, bei der Einzelarbeit zulässig ist, zeigen die Abb. 2 und 3.

Bei diesem Beispiel handelt es sich um einen Wassergewinnungsschacht, der kurzzeitig (z. B. zum Ablesen des Zählers, zur Probenahme) begangen werden muss. Eine Gefährdung, die sofortige Hilfe durch eine zweite Person erfordert (z. B. Erstickungsgefahr), ist nicht gegeben da es sich um einen Edelstahlschacht mit artesischem Wasserzufluss im Wald handelt. Das erforderliche Meldesystem wird durch eine Objektsicherung am Schachtdeckel und ein Telefon im Schachtbauwerk selbst sichergestellt.

### Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

Bei diesen Arbeitsplätzen können mehr als eine Gefährdung oder eine Gefährdung und mehrere zusätzliche Beeinträchtigungen entsprechend Abb. 1 gegeben sein, bei denen zu erwarten ist, dass eine Person im Notfall nicht mehr handlungsfähig ist.

Bei diesen Einzelarbeitsplätzen sind besonders hohe Anforderungen an das Überwachungssystem zu stellen. Hier müssen automatische willensunabhängige Meldesysteme eingesetzt werden, die bei ortsungebundenen Arbeiten eine genaue Lokalisierung des Trägers gewährleisten.

Diese Forderungen können zwar durch die heutige Kommunikationstechnik, z. B. mittels GPS (Global Positioning System), erfüllt werden, doch sollte insbesondere hier auf

die Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen verzichtet werden.

Auch ist zu beachten, dass es sich bei diesen Systemen um Einrichtungen zur Speicherung personenbezogener Daten handelt. Die rechtzeitige und umfassende Information des Personal- oder Betriebsrates ist deshalb zwingend erforderlich.

### Anforderungen an allein arbeitende Personen

Arbeiten, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung gegeben sein kann, sind „gefährliche Arbeiten“ und dürfen nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind. Diese Eignung umfasst sowohl die „handwerkliche“ als auch die „körperliche und geistige“ Eignung.

Personen mit Anfallsleiden, Kreislauferkrankungen, psychischen Störungen oder Suchterkrankungen sind deshalb nicht oder nur sehr bedingt geeignet. Vor dem Einsatz von Mitarbeitern an Einzelarbeitsplätzen sollte deshalb neben der Hinterfragung der beruflichen Qualifikation auch der Betriebsarzt eingeschaltet werden.

Sowohl die Alleinarbeitenden als auch die Personen in den Empfangszentralen (z. B. Leitwarten) sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die beste Überwachung nutzt jedoch nichts, wenn bei einem Unfall die Rettungskette nicht funktioniert. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Rettungsmaßnahmen muss deshalb auch durch Alarmübungen überprüft werden.

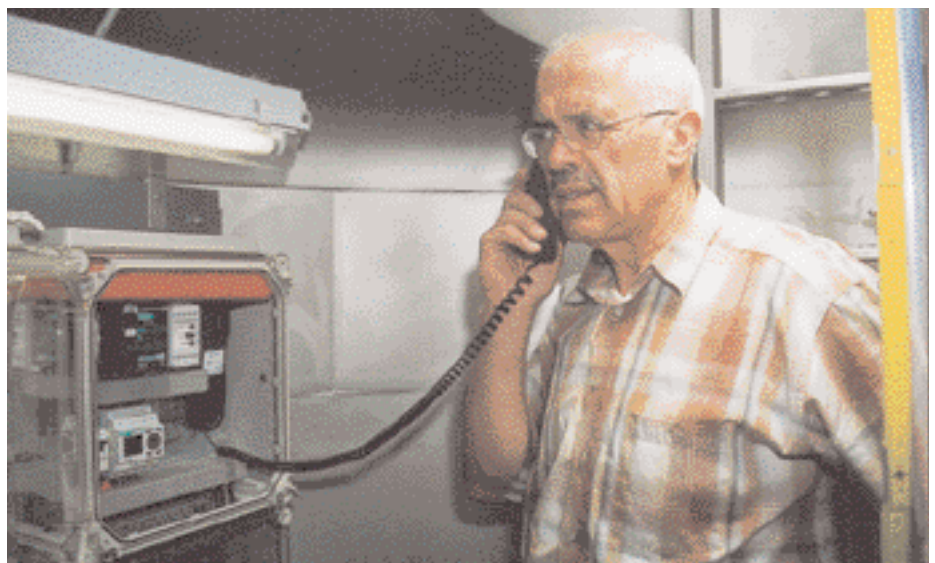
### Ergebnis

Bezüglich des eingangs dargestellten Unfalls lassen diese Ausführungen folgenden Schluss zu:

Bei Grünpflegearbeiten handelt es sich grundsätzlich nicht um Arbeiten mit besonderer Gefährdung. Bei diesen Arbeiten liegen die üblichen Gefährdungen, wie beim Führen von Fahrzeugen (z. B. PKW, landwirtschaftliche Arbeitsgeräte) vor, bei denen jedoch „geeignete Personen“ eingesetzt werden müssen. Die Forderung nach einem willensunabhängigen Überwachungssystem oder einer zweiten Person besteht hier nicht. Gleichwohl steht es außer Frage, dass in der Regel durch frühzeitige Rettungsmaßnahmen Unfallfolgen verringert werden. Hier sind intelligente arbeitsplatzspezifische Lösungen gefordert.

### Hinweis:

Die BG-Regel „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139) soll demnächst durch eine Neufassung ersetzt werden. In dieser Neufassung, die bereits der Kommission zur Einleitung des Notifizierungsverfahrens zugeleitet wurde, ist die Einteilung in Gefährdungsstufen sowie als weitere Bewertungskriterien die Notfallwahrscheinlichkeit und die Zeitdauer bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen vorgesehen.



Auch im Schacht ist eine Kommunikation möglich (Abb. 3)